

19. MÄRZ 2009 - Dekret über die Erhaltung des regionalen öffentlichen Straßen- und Wasserstraßennetzes (1)

- Abgeändert durch das Dekret vom 22.12.2010
- Abgeändert durch das Dekret vom 27.10.2011
- Abgeändert durch das Dekret vom 24.11.2016

Das Wallonische Parlament hat Folgendes angenommen und Wir, Regierung, sanktionieren es:

KAPITEL I - Vorhergehende Bestimmungen

Artikel 1 - Das vorliegende Dekret hat zum Ziel, die Integrität, Sauberkeit, Sicherheit, Befahrbarkeit und Verfügbarkeit des regionalen öffentlichen Straßen- und Wasserstraßennetzes zu erhalten.

Durch das vorliegende Dekret wird die Richtlinie 2015/719 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 zur Änderung der Richtlinie 96/53/EG des Rates zur Festlegung der höchstzulässigen Abmessungen für bestimmte Straßenfahrzeuge im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr in der Gemeinschaft sowie zur Festlegung der höchstzulässigen Gewichte im grenzüberschreitenden Verkehr teilweise umgesetzt.

Art. 2 - Im Sinne des vorliegenden Dekrets gelten folgende Definitionen:

1° regionales öffentliches Netz: das regionale öffentliche Straßen- und Wasserstraßennetz. Dieses besteht aus:

- a) den Autobahnen, den Regionalstraßen und den anderen öffentlichen Straßen, die für den Bodenverkehr bestimmt sind und die unter die unmittelbare oder übertragene Verwaltung der Wallonischen Region fallen, sowie deren Nebenanlagen;
- b) den Wassertrassen und grossen Wasserbauwerken, die unter die unmittelbare oder übertragene Verwaltung der Wallonischen Region fallen, sowie deren Nebenanlagen;

2° Nebenanlagen: alle Bauwerke, Vorrichtungen, Ausrüstungen, Grundstücke oder Wege, die sich neben, unter, auf, über den in Punkt 1° erwähnten Autobahnen, Straßen, öffentlichen Wegen, Wasserstraßen oder Wasserbauwerken befinden oder mit diesen verankert sind, und die speziell im Rahmen dieser Infrastrukturen gebaut, eingerichtet, erworben, angelegt oder zur Verfügung gestellt werden;

3° Verwaltungsbehörde: die Regierung oder die von ihr bezeichnete Behörde; diese kann eine öffentliche Einrichtung in der Gestalt einer Person im Sinne des Artikels 9 des Sondergesetzes über institutionelle Reformen vom 8. August 1980 sein.

Die Regierung ist befugt:

1° eine Liste der in Absatz 1, 1°, a) erwähnten, für den Bodenverkehr bestimmten Autobahnen, Straßen und sonstigen öffentlichen Wege aufzustellen;

2° eine Liste der in Absatz 1, 1°, b) erwähnten Wasserstraßen und grossen Wasserbauwerke aufzustellen;

3° eine Beispielliste der Nebenanlagen aufzustellen;

4° die regionalen öffentlichen Verkehrswege und die Wasserstraßen je nach ihrer Zweckbestimmung in Kategorien aufzuteilen.

5° die Schifffahrtsvorschriften auf den Wasserstraßen und den großen Wasserbauwerken festzulegen;

6° für jede Wasserstraße und jedes große Wasserbauwerk je nach den besonderen Umständen spezifische Vorkehrungen zu treffen.

KAPITEL II - Besetzung, Benutzung und Ausübung bestimmter Tätigkeiten auf dem öffentlichen Netz

Art. 3 - § 1. Die vorherige schriftliche Genehmigung der Verwaltungsbehörde ist erforderlich, um:

1° das regionale öffentliche Netz derart zu besetzen oder zu benutzen, dass das gewöhnliche Nutzungsrecht, das jedem zusteht, überschritten wird;

2° Arbeiten auf dem regionalen öffentlichen Netz durchzuführen;

3° eine Freizeit-, Sport- oder Fremdenverkehrsveranstaltung auf dem regionalen öffentlichen Netz zu organisieren, wenn durch diese Veranstaltung das gewöhnliche Nutzungsrecht, das jedem zusteht, beeinträchtigt werden könnte.

§ 2. Die Verwaltungsbehörde kann ihre Genehmigung über dem Weg einer einseitigen Rechtshandlung oder eines Vertrags gewähren.

Es steht der Verwaltungsbehörde zu, unter Berücksichtigung des Interesses des öffentlichen Netzes, seiner Benutzer oder Umgebung, des Gleichheitsprinzips oder anderer Interessen allgemeiner Art darüber zu entscheiden, ob es zweckmäßig ist, die beantragte Genehmigung zu gewähren oder nicht zu gewähren, unter Vorbehalt der Beachtung bestimmter Bedingungen zu gewähren, über dem Weg einer einseitigen Rechtshandlung oder eines Vertrags zu gewähren, für einen bestimmten oder unbestimmten Zeitraum zu gewähren.

§ 3. Die Gewährung der in § 1, 1° erwähnten Genehmigung ist jederzeit widerruflich.

Wenn die Genehmigung über dem Weg einer einseitigen Rechtshandlung gewährt wird, kann sie aus den in § 2, Absatz 2 erwähnten Gründen widerrufen, abgeändert oder ausgesetzt werden, und zwar ohne Entschädigung zugunsten des Inhabers.

§ 4. Die Regierung ist befugt:

1° die Regeln für das Verfahren zur Gewährung der in § 1 erwähnten Genehmigungen festzulegen;

2° allgemeine Bedingungen zu verabschieden, denen die Besetzung, die Benutzung, die Durchführung von Arbeiten oder die Organisation von in § 1 erwähnten Veranstaltungen unterliegen, einschließlich der Zahlung von Gebühren, deren Tarife und Erhebungsmodalitäten sie bestimmt. Diese allgemeinen Bedingungen können bestimmte Arten der Besetzung, Benutzung, Arbeiten oder Veranstaltungen betreffen und je nach der Kategorie festgelegt werden, zu der die öffentliche Strasse oder die Wasserstraße gehört.

Art. 4 - Die Regierung ist befugt, die Verwendung der auf dem regionalen öffentlichen Netz aufgestellten Mülleimer, Container oder Behälter zu regeln.

Art. 4bis - Die Regierung ist befugt, den Verkehr auf dem regionalen öffentlichen Straßennetz oder auf den Wasserstraßen aus einem oder mehreren der in Artikel 1 erwähnten Gründen einzuschränken oder zu verbieten.

In diesem Fall sieht die Regierung eventuell notwendige Umleitungsstrecken vor.

KAPITEL III – Verstöße

Art. 5 - § 1. Mit einer Geldstrafe von mindestens 50 Euro und höchstens 10.000 Euro werden belegt:

1° diejenigen, die absichtlich, aus mangelnder Vorsorge oder Vorsicht das regionale öffentliche Netz verschlechtern, beschädigen oder verschmutzen oder dessen Befahrbarkeit oder Sicherheit beeinträchtigen;

2° diejenigen, die ohne die erforderliche Genehmigung der Verwaltungsbehörde und auf eine Art, die nicht mit dieser übereinstimmt oder die nicht die von der Regierung festgelegten allgemeinen Bedingungen erfüllt:

a) das regionale öffentliche Netz derart besetzen oder benutzen, dass das gewöhnliche Nutzungsrecht, das jedem zusteht, überschritten wird;

b) Arbeiten auf dem regionalen öffentlichen Netz durchführen;

3° diejenigen, die Ausrüstungsgüter des regionalen öffentlichen Netzes, Anpflanzungen, Material oder Werkstoffe, die dort zwecks der Unterhaltung des Netzes oder im Hinblick auf öffentliche Arbeiten gelagert werden, entwenden.

4° diejenigen, die bei der Benutzung des regionalen öffentlichen Netzes gegen einen aufgrund des Artikels 4bis gefassten Erlass verstoßen.

§ 2. Mit einer Geldstrafe von mindestens 50 Euro und höchstens 1.000 Euro werden belegt:

1° diejenigen, die ohne die erforderliche Genehmigung der Verwaltungsbehörde und auf eine Art, die nicht mit dieser übereinstimmt oder die nicht die von der Regierung festgelegten allgemeinen Bedingungen erfüllt, eine Freizeit-, Sport- oder Fremdenverkehrsveranstaltung auf dem regionalen öffentlichen Netz organisieren, wenn durch diese Veranstaltung das gewöhnliche Nutzungsrecht, das jedem zusteht, beeinträchtigt werden könnte;

2° diejenigen, die die auf dem regionalen öffentlichen Netz aufgestellten Mülleimer, Container oder Behälter auf eine Art benutzen, die nicht mit der Benutzung, für die sie normalerweise bestimmt sind, oder die vorschriftsmäßig festgelegt wurde, übereinstimmt;

3° diejenigen, die auf dem regionalen öffentlichen Netz an anderen Stellen, als denjenigen die von der Verwaltungsbehörde zugelassen sind, Beschriftungen, Plakate, Abbildungen oder Fotografien, Flug- oder Faltblätter anbringen oder jegliche Werbevorrüstung installieren;;

4° die Eigentümer, Mieter oder Benutzer von in durch Ausufer eines Wasserlaufs überschwemmungsgefährdeten Zonen liegenden Grundstücken, die Produkte oder Material ablagern, die von der Strömung weggeschwemmt werden könnten und die die Zerstörung, Beschädigung oder Verstopfung der Wasserstraßen und ihrer Nebenanlagen oder Schäden für ihre Benutzer verursachen könnten;

5° *aufgehoben durch Dekret vom 24.11.2016;*

6° diejenigen, die sich weigern, den von den Domänenpolizisten im Rahmen der Durchführung der in Artikel 6, § 4, 1°, 3° und 4° erwähnten Handlungen zwecks Informationen ordnungsgemäß gegebenen Anweisungen Folge zu leisten;

7° diejenigen, die die Durchführung der in Artikel 6, § 4 erwähnten Handlungen zu Informationszwecken beeinträchtigen.

§ 3. Diejenigen, die ein Fahrzeug oder einen Kraftwagenzug fahren, dessen Masse auf den Achsen unbeschadet der Anwendung der Messtoleranz der Wiegevorrichtung das zugelassene Maximum überschreitet, werden mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu einem Jahr und einer Geldstrafe von 75 Euro bis 75.000 Euro oder mit nur einer dieser Strafen bestraft.

§ 4 - Diejenigen, die ein Fahrzeug oder einen Kraftwagenzug fahren, dessen Gesamtmasse unbeschadet der Anwendung der Messtoleranz der Wiegevorrichtung das zugelassene Maximum überschreitet, werden mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu einem Jahr und einer Geldstrafe von 75 Euro bis 75.000 Euro oder mit nur einer dieser Strafen bestraft.

§ 5 - Diejenigen, die ein beladenes Fahrzeug oder einen beladenen Kraftwagenzug fahren, dessen Ladungsmasse das zugelassene Maximum überschreitet, werden mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu einem Jahr und einer Geldstrafe von 75 Euro bis 75.000 Euro oder mit nur einer dieser Strafen bestraft.

§ 6 - Die in dem vorliegenden Artikel angegebenen Beträge werden um die im Gesetz vom 5. März 1952 über die Zuschlagzehntel auf strafrechtliche Geldbußen vorgesehenen Zuschlagzehntel erhöht.

§ 7 - Die in dem vorliegenden Artikel angeführte Strafe und Geldbuße werden je nach der Schwere des Verstoßes, des eventuellen Zusammentreffens mehrerer Verstöße und im etwaigen Wiederholungsfall festgelegt.

Kapitel IIIbis - Auf dem regionalen öffentlichen Wasserstraßennetz begangene spezifische Verstöße

Art. 5bis § 1 - Mit einer Geldstrafe von 50 Euro bis 1.000 Euro werden diejenigen belegt, die:

1° einen Verstoß gegen Artikel 3 § 1 c), Artikel 5 §§ 2, 3 und 5, Artikel 7 Absatz 1, Artikel 8 § 3 Absatz 12 und § 4, Artikel 9 § 2 Absatz 2, Artikel 11 § 2 und Artikel 12 § 1 des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 15. Mai 2014 zur Regelung der Schifffahrt auf den Wasserstraßen in der Wallonischen Region und zur Aufhebung für die Wallonische Region mancher Bestimmungen des Königlichen Erlasses vom 15. Oktober 1935 zur Einführung der allgemeinen Ordnung über die Wasserstraßen des Königreichs begehen;

2° die Wildtiere auf dem regionalen öffentlichen Wasserstraßennetz füttern.

§ 2 - Mit einer Geldstrafe von 50 Euro bis 10.000 Euro werden diejenigen belegt, die:

- einen Verstoß gegen die Bestimmungen des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 15. Mai 2014 zur Regelung der Schifffahrt auf den Wasserstraßen in der Wallonischen Region und zur Aufhebung für die Wallonische Region mancher Bestimmungen des Königlichen Erlasses vom 15. Oktober 1935 zur Einführung der allgemeinen Ordnung über die Wasserstraßen des Königreichs begehen, mit Ausnahme der in Paragraph 1 erwähnten Artikel;

- sich beim Überqueren eines Wasserbauwerks unangemessen verhalten;

- am Fahren, Ziehen oder Abschleppen eines Schiffs oder einer schwimmenden Anlage beteiligt sind und durch Manövrieren, Verlagern oder Parken absichtlich eine Behinderung des normalen Verkehrs auf dem Wasserstraßennetz verursachen.

§ 3 - Mit einer Geldstrafe werden diejenigen belegt, die ein Schiff fahren, das überlastet ist und dessen Tiefgang den für diese Wasserstraße in einer aufgrund des Artikels 2 Absatz 2 Ziffer 6 festgesetzten Bestimmung festgelegten höchstzulässigen Tiefgang überschreitet. Die in Absatz 1 erwähnte Geldstrafe beläuft sich auf:

1° 1.000 bis 5.000 Euro im Falle einer Überlastung unter 10 Tonnen;

2° 2.000 bis 10.000 Euro im Falle einer Überlastung ab 10 Tonnen und unter 20 Tonnen;

3° 4.000 bis 20.000 Euro im Falle einer Überlastung ab 20 Tonnen und unter 50 Tonnen;

4° 5.000 bis 30.000 Euro im Falle einer Überlastung ab 50 Tonnen und unter 100 Tonnen;

5° 6.000 bis 50.000 Euro im Falle einer Überlastung ab 100 Tonnen und unter 500 Tonnen;

6° 7.500 bis 75.000 Euro im Falle einer Überlastung von 500 Tonnen und mehr.

§ 4 - Mit einer Geldstrafe von 50 Euro bis 10.000 Euro werden die Verstöße gegen folgende Gesetze und Erlasse belegt:

1° das Gesetz vom 5. Juni 1972 über die Sicherheit der Schiffe und seine Ausführungserlasse;

2° das Gesetz vom 21. Mai 1991 über die Einführung eines Führerbrevets für das Befahren der Wasserstraßen des Königsreichs und seine Ausführungserlasse;

3° den Königlichen Erlass vom 30. März 1976 zur Genehmigung der Ordnung über die Untersuchung der Rheinschiffe;

4° den Königlichen Erlass vom 24. September 2006 zur Festlegung der allgemeinen Polizeiverordnung für die Schifffahrt auf den Binnengewässern des Königsreichs;

5° den Königlichen Erlass vom 9. März 2007 über die Besatzungsvorschriften auf den Wasserstraßen des Königsreichs;

6° den Königlichen Erlass vom 16. Januar 1996 über den Zugang zum Beruf des Transportunternehmers im innerbelgischen und grenzüberschreitenden Güterverkehr auf Binnenwasserstraßen.

§ 5 - Die in den Paragraphen 1, 2 und 4 angegebenen Beträge werden um die im Gesetz vom 5. März 1952 über die Zuschlagzehntel auf strafrechtliche Geldbußen vorgesehenen Zuschlagzehntel erhöht.

KAPITEL IV. – Domänenpolizei

Art. 6 - § 1. Unbeschadet der Zuständigkeiten der föderalen Polizei und der lokalen Polizei für die Anwendung der Bestimmungen des vorliegenden Dekrets können die Ermittlung und Feststellung der in Artikel 5 und 5 bis vorgesehenen Verstöße regionalen statutarischen oder vertraglich eingestellten Bediensteten anvertraut werden, die gemäß § 2 bezeichnet werden.

Diese Bediensteten werden "Domänenpolizisten" genannt.

Sie üben die Eigenschaft entweder des Bediensteten der Gerichtspolizei oder des Offiziers der Gerichtspolizei aus.

Sie dürfen ihre Aufgabe erst ausüben, nachdem sie vor dem Gericht erster Instanz ihres Amtssitzes den Eid abgelegt haben. Im Falle eines einfachen Wechsels des Amtssitzes brauchen sie nicht erneut den Eid abzulegen.

Der Hauptgerichtsschreiber des Gerichts erster Instanz, vor dem ein Bediensteter den Eid abgelegt hat, übermittelt der Kanzlei der Gerichte erster Instanz, die sich im Amtsbereich befinden, in dem der Bedienstete sein Amt auszuüben hat, eine Abschrift der Bezeichnungsurkunde und der Eidesleistungsurkunde des Bediensteten.

§ 2. Die Domänenpolizisten werden von der Regierung oder gemäß den von ihr festgelegten Modalitäten in der Eigenschaft entweder als Bediensteter der Gerichtspolizei oder als Gerichtspolizeioffizier bezeichnet.

Nur die Bediensteten der Stufe 1 können in der Eigenschaft als Gerichtspolizeioffizier bezeichnet werden.

Die Regierung kann die Erkennungszeichen bestimmen, die die Domänenpolizisten in der Ausübung ihres Amtes tragen müssen.

Sie legt das Muster der Legitimationskarte fest, die sie bei sich tragen müssen und mittels derer sie sich zu erkennen geben, wenn sie die in § 4 erwähnten Handlungen vornehmen.

§ 3. Die Protokolle, die die Domänenpolizisten im Rahmen ihres Amtes aufnehmen, sind für die dort eingetragenen Sachverhalte bis zum Beweis des Gegenteils maßgebend.

§ 4. Im Rahmen der Ausführung ihrer Aufgabe sind die Domänenpolizisten befugt:

1° jede Person, die wegen schwerwiegender Indizien für eine Straftat gemäß den Artikeln 5 und 5bis unter Verdacht steht, anzuweisen, ihren Personalausweis oder jedes andere Dokument, mittels dessen sie identifiziert werden kann, sowie die zur Identifizierung des Fahrzeugs oder des Wasserfahrzeugs erforderlichen und unerlässlichen Dokumente vorzuweisen;

2° jede Person zu jeglichem Sachverhalt zu befragen, dessen Kenntnisnahme für die Ausführung ihrer Aufgabe nützlich ist;

3° sich alle Dokumente, Schriftstücke oder Ausweise vorzeigen zu lassen, die für die Ausübung ihrer Aufgabe nützlich ist, und eine fotografische oder sonstige Abschrift von diesen anzufertigen oder sie gegen Empfangsbescheinigung mitzunehmen;

4° die Fahrzeuge, Wasserfahrzeuge oder Boote anzuhalten und ihre Ladung zu kontrollieren;

5° die Unterstützung der föderalen Polizei, der lokalen Polizei oder anderer regionaler Dienste anzufordern.

§ 5 - Im Falle eines Verstoßes gegen Artikel 5 § 3 oder § 4 ist der Domänenpolizist befugt, das Fahrzeug oder den Kraftwagenzug stillzulegen. Er kann das Ausladen unter folgenden Bedingungen vornehmen lassen:

1° bei fünf Prozent bis zwanzig Prozent Überlastung: das überschüssige Gewicht entladen und eventuell, falls er der Ansicht ist, dass die Überlastung ein Sicherheitsrisiko verursachen konnte, die Prüfbescheinigung mit Rücksendung an die Ausstellungsstelle entziehen;

2° bei mehr als zwanzig Prozent Überlastung: alles entladen und die Prüfbescheinigung mit Rücksendung an die Ausstellungsstelle entziehen.

Im Falle eines Verstoßes gegen Artikel 5 § 5 ist der Domänenpolizist befugt, das Fahrzeug oder den Kraftwagenzug stillzulegen. Er kann das Ausladen unter folgenden Bedingungen vornehmen lassen:

1° bei fünf Prozent bis zwanzig Prozent Überschreitung der Ladungsmasse: die überschüssige Ladungsmasse entladen;

2° bei mehr als zwanzig Prozent Überschreitung der Ladungsmasse: alles entladen.

Die Stilllegung und das Entladen erfolgen auf Kosten, Rechnung und Gefahr des Zuwiderhandelnden.

Im Falle einer Verweigerung der Stilllegung oder des Entladens kann das Fahrzeug oder der Kraftwagenzug während eines Zeitraums von sechsundneunzig Stunden ab der Feststellung des Verstoßes auf Kosten, Rechnung und Gefahr des Zuwiderhandelnden zurückbehalten werden.

Nach Ablauf der in Absatz 4 erwähnten Frist kann die Staatsanwaltschaft die Pfändung des Fahrzeugs oder des Kraftwagenzugs anordnen. Dem Eigentümer des Fahrzeugs oder des Kraftwagenzugs wird innerhalb von zwei Werktagen eine Pfändungsanzeige zugesandt. Der Zuwiderhandelnde trägt während der Dauer der Pfändung die Kosten und Risiken für das Fahrzeug oder den Kraftwagenzug. Die Pfändung wird aufgehoben, nachdem der Nachweis für das Entladen und die Zahlung der eventuellen Aufbewahrungskosten erbracht wurde.

§ 6 - Im Falle eines Verstoßes gegen Artikel 5bis § 3 lässt der Domänenpolizist die Stilllegung und das Entladen des Frachtüberschusses am nächstgelegenen Kai und vor dem Überqueren des nächsten Wasserbauwerks vornehmen. Wenn das Schiff nicht entladen ist, kann es das nächste Wasserbauwerk nicht überqueren.

Die Stilllegung und das Entladen erfolgen auf Kosten, Rechnung und Gefahr des mutmaßlichen Zuwiderhandelnden.

§ 7 - Die Regierung kann die Modalitäten für die Anwendung des vorliegenden Artikels bestimmen.

Art. 7 - § 1. Die Originale der von den Domänenpolizisten aufgenommenen Protokolle werden innerhalb von 15 Tagen ab ihrer Aufnahme dem zuständigen Prokurator des Königs übermittelt. Eine Abschrift dieser Protokolle wird innerhalb derselben Frist dem mutmaßlichen Urheber des Verstoßes und dem in Artikel 9, § 1, Absatz 3 erwähnten Beamten übermittelt.

§ 2. Die Domänenpolizisten können dem mutmaßlichen Urheber des Verstoßes eine einfache Verwarnung erteilen und ihm eine Frist gewähren, um dem Verstoß ein Ende zu setzen und, falls nötig, das öffentliche Eigentum wiederinstandzusetzen oder wiederinstandsetzen zu lassen.

KAPITEL V - Wiederinstandsetzung der Örtlichkeiten

Art. 8 - In den in Artikel 5, § 1, 1°, und § 2, 2° und 3° erwähnten Fällen von Verstößen oder im Falle einer an den regionalen öffentlichen Verkehrswegen verursachten Beschädigung infolge eines in Artikel 5, § 1, 4° oder § 3 oder § 4 oder § 5 erwähnten Verstoßes kann die Verwaltungsbehörde das öffentliche Eigentum von Amts wegen wiederinstandsetzen oder wiederinstandsetzen lassen. Die Kosten für die Wiederinstandsetzung des öffentlichen Eigentums, gegebenenfalls einschließlich der Kosten für die Bewirtschaftung der Abfälle gemäß der geltenden Regelung, werden zu Lasten des Urhebers des Verstoßes zurückgefordert.

In den in Artikel 5, § 1, 2°, und § 2, 1° erwähnten Fällen von Verstößen fordert die Verwaltungsbehörde den mutmaßlichen Urheber des Verstoßes unter Androhung von Verzugsfolgen auf, den Handlungen, die für den Verstoß grundlegend sind, ein Ende zu setzen und, falls nötig, das öffentliche Eigentum wiederinstandzusetzen oder wiederinstandsetzen zu lassen. Diese Aufforderung wird per Einschreiben bei der Post entsandt und beinhaltet die Frist, die dem Zuwiderhandelnden eingeräumt wird, um dieser Aufforderung nachzukommen.

Wenn der mutmaßliche Urheber des Verstoßes das öffentliche Eigentum nicht innerhalb der eingeräumten Frist wiederinstandgesetzt oder wiederinstandsetzen gelassen hat, kann die Verwaltungsbehörde die Wiederinstandsetzung selbst vornehmen oder vornehmen lassen, in welchem Fall die Kosten für die Wiederinstandsetzungsarbeiten zu Lasten des Urhebers des Verstoßes zurückgefordert werden.

In den in dem vorhergehenden Absatz erwähnten Fällen von Verstößen kann die Verwaltungsbehörde das öffentliche Eigentum von Amts wegen wiederinstandsetzen oder wiederinstandsetzen lassen, ohne den mutmaßlichen Urheber des Verstoßes zu diesem Zweck vorher in Verzug zu setzen, wenn folgende Bedingungen erfüllt werden:

- 1° wenn die Dringlichkeit oder die Anforderungen des öffentlichen Dienstes es rechtfertigen;
- 2° wenn es aus Gründen technischer, umweltbezogener oder sicherheitsbedingter Art unratsam ist, dem Zuwiderhandelnden zu erlauben, das öffentliche Eigentum selbst wiederinstandzusetzen oder wiederinstandsetzen zu lassen;
- 3° wenn der mutmaßliche Urheber des Verstoßes nicht identifiziert ist oder nicht leicht identifiziert werden kann.

Die Regierung kann die Modalitäten für die Berechnung der Kosten für die Wiederinstandsetzung der Örtlichkeiten bestimmen, wenn die Arbeiten vom Personal ihrer eigenen Dienststellen ausgeführt werden.

Die Kosten für die Wiederinstandsetzung der Örtlichkeiten, die zu Lasten des Zuwiderhandelnden zurückzufordern sind, werden um einen Pauschalbetrag für die Kosten für die Überwachung und administrative Verwaltung erhöht, der 10% der Kosten für die Arbeiten mit einem Minimalbetrag von 50 Euro entspricht, ob die Arbeiten vom Personal der Dienststellen der Regierung oder von einem auswärtigen Unternehmen durchgeführt werden.

Wenn der Zuwiderhandelnde versäumt, die ihm angelasteten Kosten für die Wiederinstandsetzungsarbeiten der Örtlichkeiten oder für die Überwachung und die administrative Verwaltung zu zahlen, können diese gemäß von der Regierung festgelegten Modalitäten zwangsweise begetrieben werden, auch wenn eine Strafverfolgung läuft, über die aufgrund der Sachverhalte, die die Wiederinstandsetzung der Örtlichkeiten rechtfertigen, noch kein endgültiger Beschluss gefasst wurde.

KAPITEL Vbis - Sofortige Erhebung

Art. 8bis §1- Ein Domänenpolizist, der einen Verstoß gegen Artikel 5 oder gegen Artikel 5bis feststellt, kann mit dem Einverständnis des Zuwiderhandelnden sofort eine Geldsumme einziehen.

§ 2 - Der Betrag der sofortigen Einziehung beläuft sich auf 150 Euro für die in Artikel 5 § 1 aufgeführten Straftaten, und auf 50 Euro für die in Artikel 5 § 2 aufgeführten Straftaten.

§ 3 - Im Falle eines Verstoßes gegen Artikel 5 § 3 beläuft sich der Betrag der sofortigen Einziehung unbeschadet der Anwendung der Messtoleranz der Wiegevorrichtung auf:

1° 250 Euro im Falle einer Überlastung bis fünf Prozent;

2° 500 Euro im Falle einer Überlastung von mehr als fünf Prozent bis zehn Prozent;

3° 1.000 Euro im Falle einer Überlastung von mehr als zehn Prozent bis fünfzehn Prozent;

4° 1.500 Euro im Falle einer Überlastung von mehr als fünfzehn Prozent bis zwanzig Prozent;

5° 2.000 Euro im Falle einer Überlastung von mehr als zwanzig Prozent bis dreißig Prozent;

6° 2.500 Euro im Falle einer Überlastung von mehr als dreißig Prozent bis vierzig Prozent;

7° 3.000 Euro im Falle einer Überlastung von mehr als vierzig Prozent bis fünfzig Prozent;

8° 3.500 Euro im Falle einer Überlastung von mehr als fünfzig Prozent bis sechzig Prozent;

9° 4.000 Euro im Falle einer Überlastung von mehr als sechzig Prozent.

§ 4 - Im Falle eines Verstoßes gegen Artikel 5 § 4 beläuft sich der Betrag der sofortigen Einziehung unbeschadet der Anwendung der Messtoleranz der Wiegevorrichtung auf:

1° 500 Euro im Falle einer Überschreitung der höchstzulässigen Masse bis zehn Prozent;

2° 1.000 Euro im Falle einer Überschreitung der höchstzulässigen Masse von mehr als zehn Prozent bis fünfzehn Prozent;

3° 2.000 Euro im Falle einer Überschreitung der höchstzulässigen Masse von mehr als fünfzehn Prozent bis zwanzig Prozent;

4° 3.000 Euro im Falle einer Überschreitung der höchstzulässigen Masse von mehr als zwanzig Prozent bis dreißig Prozent;

5° 4.000 Euro im Falle einer Überschreitung der höchstzulässigen Masse von mehr als dreißig Prozent bis vierzig Prozent;

6° 5.000 Euro im Falle einer Überschreitung der höchstzulässigen Masse von mehr als vierzig Prozent.

§ 5 - In Abweichung von den Paragraphen 3 und 4 wird für die Fahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen, deren höchstzulässige Masse:

1° 3,5 Tonnen nicht überschreitet, der Betrag einer sofortigen Einziehung von zwanzig Prozent des in den Paragraphen 3 und 4 vorgesehenen Betrags auferlegt;

2° über 3,5 Tonnen und unter 12 Tonnen liegt, der Betrag einer sofortigen Einziehung von fünfzig Prozent des in den Paragraphen 3 und 4 vorgesehenen Betrags auferlegt;

3° mindestens 12 Tonnen beträgt ohne 32 Tonnen zu überschreiten, der Betrag einer sofortigen Einziehung von achtzig Prozent des in den Paragraphen 3 und 4 vorgesehenen Betrags auferlegt.

§ 6 - Im Falle eines Verstoßes gegen Artikel 5 § 5 beläuft sich der Betrag der sofortigen Erhebung auf:

1° wenn die Länge des beladenen Fahrzeugs oder Kraftwagenzugs die höchstzulässige Länge überschreitet

- a) 75 Euro im Falle einer Überschreitung der höchstzulässigen Länge bis fünf Prozent;
- b) 400 Euro im Falle einer Überschreitung der höchstzulässigen Länge von mehr als fünf Prozent bis zehn Prozent;
- c) 700 Euro im Falle einer Überschreitung der höchstzulässigen Länge von mehr als zehn Prozent bis fünfzehn Prozent;
- d) 1.000 Euro im Falle einer Überschreitung der höchstzulässigen Länge von mehr als fünfzehn Prozent bis zwanzig Prozent;
- e) 1.500 Euro im Falle einer Überschreitung der höchstzulässigen Länge von mehr als zwanzig Prozent bis dreißig Prozent;
- f) 2.000 Euro im Falle einer Überschreitung der höchstzulässigen Länge von mehr als dreißig Prozent bis vierzig Prozent;
- g) 2.500 Euro im Falle einer Überschreitung der höchstzulässigen Länge von mehr als vierzig Prozent;

2° wenn die Höhe des beladenen Fahrzeugs oder Kraftwagenzugs die höchstzulässige Höhe überschreitet:

- a) 75 Euro im Falle einer Überschreitung der höchstzulässigen Höhe bis zwei Prozent;
- b) 200 Euro im Falle einer Überschreitung der höchstzulässigen Höhe von mehr als zwei Prozent bis fünf Prozent;
- c) 700 Euro im Falle einer Überschreitung der höchstzulässigen Höhe von mehr als fünf Prozent bis zehn Prozent;
- d) 1.500 Euro im Falle einer Überschreitung der höchstzulässigen Höhe von mehr als zehn Prozent bis fünfzehn Prozent;
- e) 2.000 Euro im Falle einer Überschreitung der höchstzulässigen Höhe von mehr als fünfzehn Prozent bis zwanzig Prozent;
- f) 2.500 Euro im Falle einer Überschreitung der höchstzulässigen Höhe von mehr als zwanzig Prozent;

3° wenn die Breite des beladenen Fahrzeugs oder Kraftwagenzugs die höchstzulässige Breite überschreitet:

- a) 75 Euro im Falle einer Überschreitung der höchstzulässigen Breite bis fünf Prozent;
- b) 200 Euro im Falle einer Überschreitung der höchstzulässigen Breite von mehr als fünf Prozent bis zwanzig Prozent;
- c) 700 Euro im Falle einer Überschreitung der höchstzulässigen Breite von mehr als zwanzig Prozent bis vierzig Prozent;
- d) 1.500 Euro im Falle einer Überschreitung der höchstzulässigen Breite von mehr als vierzig Prozent.

§ 7 - Werden mehrere in den Paragraphen 3 bis 6 erwähnte Verstöße gleichzeitig festgestellt, werden die Beträge der sofortigen Erhebung zusammengerechnet, ohne dass 7.500 Euro überschritten werden dürfen.

§ 8 - Im Falle eines Verstoßes gegen Artikel 5bis § 1 beläuft sich der Betrag der sofortigen Erhebung auf 250 Euro.

§ 9 - Im Falle eines Verstoßes gegen Artikel 5bis § 2 beläuft sich der Betrag der sofortigen Erhebung auf 750 Euro.

§ 10 - Im Falle eines Verstoßes gegen Artikel 5bis § 3 beläuft sich der Betrag der sofortigen Erhebung auf:

1° 1.000 Euro im Falle einer Überlastung von weniger als 10 Tonnen;

2° 2.000 Euro im Falle einer Überlastung ab 10 Tonnen und unter 20 Tonnen;

3° 4.000 Euro im Falle einer Überlastung ab 20 Tonnen und unter 50 Tonnen;

4° 5.000 Euro im Falle einer Überlastung ab 50 Tonnen und unter 100 Tonnen;

5° 6.000 Euro im Falle einer Überlastung ab 100 Tonnen und unter 500 Tonnen;

6° 7.500 Euro im Falle einer Überlastung von 500 Tonnen oder mehr.

§ 11 - Im Falle eines Verstoßes gegen Artikel 5bis § 4 beläuft sich der Betrag der sofortigen Erhebung auf 1.000 Euro.

§ 12 - Durch die sofortige Zahlung des Betrags erlischt die Möglichkeit, dem Zuwiderhandelnden eine administrative Geldbuße für den betreffenden Sachverhalt aufzuerlegen.

Durch die sofortige Zahlung des eingeforderten Betrags wird der Prokurator des Königs weder davon abgehalten, den Artikel 216bis oder 216ter des Strafprozessgesetzbuches anzuwenden, noch Strafverfolgungen einzuleiten. Bei einer Anwendung von Artikel 216bis oder 216ter des Strafprozessgesetzbuches wird die sofort eingezogene Summe dem Betrag angerechnet, der von der Staatsanwaltschaft festgelegt ist, und wird der etwaige Mehrbetrag zurückerstattet.

Im Falle einer Verurteilung der betroffenen Person wird der sofort erhobene Betrag von den an den Staat zu zahlenden Gerichtskosten und von der auferlegten Geldstrafe abgezogen und der eventuelle überschüssige Betrag zurückerstattet.

Im Falle eines Freispruchs wird der sofort eingezogene Betrag zurückerstattet.

Im Falle einer bedingten Verurteilung wird der sofort eingezogene Betrag nach Abzug der Gerichtskosten zurückerstattet.

Im Falle eines Verstoßes gegen Artikel 5 oder gegen Artikel 5bis und falls der Zuwiderhandelnde keinen Wohnsitz oder festen Wohnort in Belgien hat und den vorgeschlagenen Betrag nicht unverzüglich zahlt oder er deren Zahlung verweigert, hinterlegt er einen Betrag, der dem Gesamtbetrag der sofortigen Erhebungen pro Verstoß entspricht.

Die Regierung bestimmt die Modalitäten für die Einziehung und Indexierung des Betrags und kann die Modalitäten für die Anwendung des vorliegenden Artikels festlegen.

KAPITEL VI. - Administrative Geldbußen

Art. 9 - § 1. § 1 - Wenn die Sachverhalte aufgrund des Artikels 5 oder 5bis mit einer Strafverfolgung belegt werden, kann dem Zuwiderhandelnden an Stelle der Strafverfolgung eine administrative Geldbuße auferlegt werden.

Der Betrag der administrativen Geldbuße:

1° beläuft sich auf 50 Euro bis 10.000 Euro für die in den Artikeln 5 § 1 und 5bis § 2 erwähnten Verstöße;

2° beläuft sich auf 50 Euro bis 1.000 Euro für die in den Artikeln 5 § 2 und 5bis § 1 erwähnten Verstöße;

3° wird festgelegt, indem auf den Betrag der sofortigen Erhebung die im Gesetz vom 5. März 1952 über die Zuschlagzehntel auf strafrechtliche Geldbußen vorgesehenen Zuschlagzehntel angewandt werden, was die in Artikel 5 §§ 3 bis 5 erwähnten Verstöße betrifft.

Die administrative Geldbuße wird verdoppelt, wenn kumulativ:

1° ein in Artikel 5 §§ 3 bis 5 erwähnter Verstoß innerhalb von drei Jahren ab dem endgültigen Verwaltungsbeschluss, durch den eine administrative Geldbuße auferlegt wird, die sich unterschiedslos auf einen dieser Verstöße bezieht, wiederholt wird;

2° der auf den neuen Verstoß anzuwendende Betrag der sofortigen Erhebung mindestens dem Betrag entspricht, der auf den Verstoß angewandt wird, der Gegenstand des endgültigen Verwaltungsbeschlusses ist, oder wenn dem regionalen Öffentlichen Straßennetz infolge des neuen Verstoßes Schäden zugefügt wurden.

In Falle eines Verstoßes gegen Artikel 5bis § 3 beläuft sich der Betrag auf:

1° 1.000 bis 5.000 Euro im Falle einer Überlastung von weniger als 10 Tonnen;

2° 2.000 bis 10.000 Euro im Falle einer Überlastung ab 10 Tonnen und unter 20 Tonnen;

3° 4.000 bis 20.000 Euro im Falle einer Überlastung ab 20 Tonnen und unter 50 Tonnen;

4° 5.000 bis 30.000 Euro im Falle einer Überlastung ab 50 Tonnen und unter 100 Tonnen;

5° 6.000 bis 50.000 Euro im Falle einer Überlastung ab 100 Tonnen und unter 500 Tonnen;

6° 7.500 bis 75.000 Euro im Falle einer Überladung von 500 Tonnen und mehr.

Für die in Artikel 5bis § 4 erwähnten Verstöße beläuft sich der Betrag der administrativen Geldbuße auf mindestens 50 Euro und höchstens 10.000 Euro.

Die Regierung ernennt unter den Beamten, die über ein Universitätsdiplom des zweiten Zyklus oder über ein gleichwertiges Diplom verfügen, einen oder mehrere sanktionierende Beamte, nachstehend "der Beamte" genannt.

Der Beamte verhängt die administrativen Geldbußen unter Bedingungen, die seine Unabhängigkeit und seine Unparteilichkeit gewährleisten. Ein Beamter darf keinen Beschluss fassen in einer Akte, in der er bereits in einer anderen Eigenschaft eingeschritten ist, noch darf er ein direktes oder indirektes Interesse an den von dem Verfahren betroffenen Unternehmen oder Einrichtungen haben.

Die Regierung kann Kosten für das Verwaltungsverfahren festlegen.

§ 2. Der Prokurator des Königs verfügt über eine Frist von 60 Tagen ab dem Tag des Eingangs des Protokolls, in dem der Verstoß festgestellt wird, um dem in § 1 erwähnten Beamten seine Absicht zuzustellen, eine Strafverfolgung einzuleiten oder zu unterlassen oder von den Befugnissen, die ihm durch die Artikel 216bis und 216ter des Strafprozessgesetzbuches erteilt werden, Gebrauch zu machen oder nicht.

Die Zustellung durch den Prokurator des Königs von seiner Absicht, Strafverfolgungen einzuleiten oder von den Befugnissen Gebrauch zu machen, die ihm durch die Artikel 216bis und 216ter des Strafprozessgesetzbuches erteilt werden, schließt die Möglichkeit aus, eine administrative Geldbuße aufzuerlegen.

Wenn der Prokurator des Königs seine Absicht zustellt, keine Strafverfolgungen einzuleiten und nicht von den Befugnissen Gebrauch zu machen, die ihm durch die Artikel 216bis und 216ter des Strafprozessgesetzbuches erteilt werden, oder wenn er nach Ablauf der in Absatz 1 vorgesehenen Frist seine Absicht nicht zur Kenntnis gegeben hat, ist der in § 1 erwähnte Beamte befugt, das Verfahren zur Auferlegung einer administrativen Geldbuße einzuleiten.

§ 3. Wenn das Verfahren zur Auferlegung einer administrativen Geldbuße gemäß § 2 eingeleitet werden kann, stellt der in § 1 erwähnte Beamte, wenn er die Auferlegung einer solchen Geldbuße als notwendig erachtet, dem mutmaßlichen Urheber des Verstoßes per Einschreiben bei der Post einen Bescheid unter Beifügung einer neuen Abschrift des Protokolls zu, in dem Folgendes angegeben wird:

1° die Sachverhalte, für die er die Auferlegung einer administrativen Geldbuße beabsichtigt;

2° ein Auszug der übertretenen Bestimmungen;

3° der Betrag der administrativen Geldbuße, die er aufzuerlegen gedenkt;

4° die Tatsache, dass der mutmaßliche Urheber des Verstoßes das Recht hat, innerhalb einer Frist von 15 Tagen ab dem Tag der Zustellung des Bescheids seine Verteidigungsgründe schriftlich und per Einschreiben bei der Post gelten zu lassen;

5° die Tatsache, dass er innerhalb derselben Frist und per Einschreiben bei der Post ebenfalls beantragen kann, seine Verteidigungsgründe mündlich vorzutragen, außer wenn der Betrag der vorgesehenen administrativen Geldbuße 62,50 Euro nicht überschreitet;

6° die Tatsache, dass er das Recht hat, sich von einem Berater vertreten oder unterstützen zu lassen und seine Akte einzusehen.

Wenn der mutmaßliche Urheber des Verstoßes beantragt, seine Verteidigungsgründe mündlich vorzutragen, stellt der in § 1 erwähnte Beamte ihm per Einschreiben bei der Post Ort, Tag und Uhrzeit zu, an denen er angehört wird. Diese Anhörung findet frühestens 15 Tage nach der Einsendung des besagten Einschreibens statt.

Es wird ein Protokoll der Anhörung des Zuwiderhandelnden aufgenommen, das von dem in § 1 erwähnten Beamten und von dem Zuwiderhandelnden unterzeichnet wird. Falls der Zuwiderhandelnde nicht mit dem Inhalt des Protokolls einverstanden ist, wird er aufgefordert, seine Bemerkungen gelten zu lassen.

§ 4. Wenn das Verwaltungsverfahren gegen eine Person unter achtzehn Jahren eingeleitet wird, wird das in § 3, Absatz 1 erwähnte Einschreiben an den Minderjährigen sowie an dessen Eltern, Vormunde oder sorgeberechtigten Personen gerichtet. Diese Parteien verfügen über die gleichen Rechte wie die Zuwiderhandelnden selbst.

Der Beamte setzt den Präsidenten der Rechtsanwaltskammer davon in Kenntnis, damit dafür gesorgt wird, dass der Minderjährige den Beistand eines Anwalts erhalten kann. Dieser Bescheid wird gleichzeitig mit dem in Absatz 1 erwähnten Einschreiben entsandt. Der Präsident der Rechtsanwaltskammer oder das Rechtshilfebüro bezeichnet spätestens innerhalb von zwei Werktagen ab diesem Bescheid einen Anwalt.

Eine Abschrift des Bescheids, in dem der Präsident der Rechtsanwaltskammer von der Anrufung in Kenntnis gesetzt wird, wird der Verfahrensakte beigelegt.

Im Falle eines Interessenkonflikts sorgt der Präsident der Rechtsanwaltskammer oder das Rechtshilfebüro dafür, dass der Betroffene den Beistand eines anderen Anwalts erhält, als desjenigen, den seine Eltern, Vormunde oder sorgeberechtigten Personen heranziehen.

§ 5. Nach Ablauf der in § 3, Absatz 1, 4°, erwähnten Frist von 15 Tagen und gegebenenfalls nach dem für die Anhörung des mutmaßlichen Urhebers des Verstoßes oder seines Beraters festgelegten Datum, unter Berücksichtigung der schriftlich unterbreiteten oder mündlich vorgetragenen Verteidigungsgründe, wenn solche vorlagen, fasst der in § 1 erwähnte Beamte den Beschluss, entweder die ursprünglich beabsichtigte administrative Geldbuße aufzuerlegen, eine Geldbuße mit einem verminderten Betrag aufzuerlegen, oder keine Geldbuße aufzuerlegen.

Er kann dem Zuwiderhandelnden Massnahmen für einen Vollstreckungsaufschub gewähren. Im Falle mildernder Umstände kann er die administrative Geldbuße unter das gesetzliche Minimum herabsetzen.

Sein begründeter Beschluss und das Protokoll der Anhörung werden dem Zuwiderhandelnden per Einschreiben bei der Post zugestellt. Im Falle eines minderjährigen Zuwiderhandelnden werden der begründete Beschluss und das Protokoll der Anhörung dem Minderjährigen sowie seinen Eltern, Vormunden oder sorgeberechtigten Personen und seinem Berater zugestellt.

Die Eltern, Vormunde oder sorgeberechtigten Personen des Minderjährigen sind für die Zahlung der Geldbuße zivilrechtlich haftbar.

§ 6. Ein Beschluss, durch den eine administrative Geldbuße auferlegt wird, kann nach mehr als hundertachtzig Tagen nach dem Protokoll zur Feststellung des Verstoßes nicht mehr getroffen werden.

§ 7. Der Zuwiderhandelnde, der den Beschluss des Beamten, der ihm eine administrative Geldbuße auferlegt, anzufechten wünscht, kann innerhalb einer Frist von dreißig Tagen, unter Androhung des Ausschlusses, ab dem Datum der Zustellung des Beschlusses einen Einspruch gegen diesen einlegen.

Der Einspruch wird mittels einer Klageschrift beim Strafgericht eingereicht. Wenn sich der Beschluss auf Minderjährige bezieht, die zum Zeitpunkt der Tat das vollendete Alter von sechzehn Jahren erreicht haben, wird der Einspruch durch unentgeltlichen Antrag beim Jugendgericht eingereicht. In diesem Fall kann der Einspruch ebenfalls von den Eltern, Vormunden oder sorgeberechtigten Personen eingereicht werden. Das Jugendgericht bleibt zuständig, wenn der Zuwiderhandelnde zum Zeitpunkt, zudem er sich äußert, volljährig ist.

Die Klageschrift enthält die Identität und Anschrift des Zuwiderhandelnden, die Bezeichnung des angefochteten Beschlusses und die Gründe für die Anfechtung dieses Beschlusses.

Der Einspruch setzt die Durchführung des Beschlusses aus.

Die Bestimmungen der vorhergehenden Absätze werden in dem Beschluss angegeben, durch den die Geldbuße auferlegt wird.

Das Gericht kann dem Zuwiderhandelnden Massnahmen für einen Vollstreckungsaufschub gewähren. Im Falle mildernder Umstände kann er die administrative Geldbuße unter das gesetzliche Minimum herabsetzen.

Wenn das Jugendgericht mit einem Einspruch gegen eine administrative Geldbuße befasst wird, kann es diese durch eine Aufsichts-, Schutz- oder Erziehungsmaßnahme, wie diese in Artikel 37 des Gesetzes vom 8. April 1965 über den Jugendschutz vorgesehen ist, ersetzen. In diesem Fall ist Artikel 60 des Gesetzes vom 8. April 1965 über den Jugendschutz anwendbar.

Die Beschlüsse des Strafgerichts oder des Jugendgerichts sind nicht berufungsfähig. Wenn das Jugendgericht jedoch beschließt, die administrative Geldbuße durch eine in Artikel 37 des Gesetzes vom 8. April 1965 über den Jugendschutz vorgesehene Aufsichts-, Schutz- oder Erziehungsmaßnahme zu ersetzen, ist sein Beschluss berufungsfähig. In diesem Fall sind die durch das Gesetz vom 8. April 1965 über den Jugendschutz vorgesehenen Verfahren, die für Taten gelten, die als Straftaten qualifiziert werden, anwendbar.

§ 8. Der Beschluss, durch den eine administrative Geldbuße auferlegt wird, ist nach Ablauf einer Frist von dreißig Tagen ab dem Tag seiner Zustellung vollstreckbar, außer im Falle eines Einspruchs.

Der Zuwiderhandelnde oder die in § 5, Absatz 4 erwähnten zivilrechtlich verantwortlichen Personen verfügen über eine Frist von 30 Tagen ab dem Tag, der auf denjenigen folgt, an dem der Beschluss vollstreckbar wurde, um die Geldbuße zu begleichen.

§ 9. Der vorliegende Artikel ist nicht auf Minderjährige, die zum Zeitpunkt der Tat weniger als sechzehn Jahre alt waren, anwendbar.

§ 10 - Die im Sinne des Artikels 1384 des Zivilgesetzbuches zivilrechtlich verantwortlichen Personen sind ebenfalls zivilrechtlich verantwortlich für die Zahlung der Geldbuße, die sofortige Erhebung oder die administrative Geldbuße, sowie für die Gerichts- oder Verfahrenskosten.

Der Auftraggeber, der Verloader, der Spediteur oder der Kommissionär-Spediteur händigt dem Frachtführer, dem er den Transport eines Containers oder eines Wechselbehälters anvertraut, eine Erklärung aus, in der das Gewicht dieses transportierten Containers oder Wechselbehälters angegeben wird. Der Transporteur gewährt den Zugang zu jedem nützlichen, vom Verloader ausgehändigten Dokument.

Der Auftraggeber, Verloader, der Transportkommissar oder der Kommissar-Absender eines Warentransports werden ebenso bestraft wie die in Artikel 5 §§ 3 bis 5 erwähnten Zuwiderhandelnden, wenn sie Anweisungen gegeben oder Handlungen vorgenommen haben, die die betreffenden Verstöße verursacht haben, oder wenn sie den Absatz 2 nicht angewandt haben

Kapitel VI bis – Subventionen

Art. 9 bis- (Informativ- Subventionen)

Kapitel VI ter – Abschnitt 1 -Auf das regionale öffentliche Straßen- und Wasserstraßennetz anwendbare Maßnahmen von Amts wegen

Art. 9ter - § 1 - Die Verwaltungsbehörde fordert den Eigentümer, und mangels dessen entweder den Fahrer oder den Benutzer des Schiffes oder der schwimmenden Anlage auf, den Ort zu verlassen, wenn:

1° entweder sein Parken unter Verletzung der Gesetze und Regelungen oder einer Anordnung der Verwaltungsbehörde die Erhaltung, normale Benutzung oder Sicherheit der Benutzer der Wasserstraßen beeinträchtigt;

2° oder der Inhaber einer Zulassung oder einer vorläufigen Konzessionsvereinbarung die in der Letztgenannten festgelegten Bedingungen nicht einhält und er der besagten Vereinbarung oder Zulassung ein Ende gesetzt hat.

Bei Anwendung der Ziffer 1° weist die Verwaltungsbehörde dem Eigentümer, Fahrer oder Benutzer einen neuen Parkplatz zu.

§ 2 - Die Verwaltungsbehörde legt die Frist fest, innerhalb derer das Schiff oder die schwimmende Anlage verlagert wird, wobei diese Frist vierundzwanzig Stunden nicht unterschreiten darf. Nach Ablauf dieser Frist nimmt die Verwaltungsbehörde die Verlagerung des Schiffes oder der schwimmenden Anlage vor.

Wenn das Schiff oder die schwimmende Anlage als Wohnsitz oder Wohnort dient, wird in der in Paragraph 1 festgelegten Aufforderung eine Ausführungsfrist festgelegt, die sieben Tage ab ihrer Zustellung nicht unterschreitet. Die Verlagerung von Amts wegen des Schiffes oder der schwimmenden Anlage erfolgt derart, dass der Eigentümer, der Fahrer oder der Benutzer zu diesem bzw. dieser Zugang hat.

Außer im Dringlichkeitsfall kann die Aufforderung nur dann erfolgen, nachdem der Eigentümer, Fahrer oder Benutzer seine schriftlichen oder mündlichen Bemerkungen vorbringen konnte. In dieser Aufforderung werden sie informiert, dass sie von einem Berater unterstützt werden dürfen.

Bei unmittelbarer Gefahr können die Schiffe oder schwimmenden Anlagen von Amts wegen ohne vorherige Aufforderung verlagert werden. Die Verwaltungsbehörde teilt daraufhin dem Eigentümer den neuen Parkplatz mit.

Art. 9quater - Die Kosten für die Verlagerung von Amts wegen, das Festmachen und die Aufbewahrung des verlagerten Schiffes oder der verlagerten schwimmenden Anlage gehen zu Lasten des Eigentümers.

Während der Verlagerung von Amts wegen und des Festmachens erfolgen die Manöver auf Risiko und Gefahr des Eigentümers.

Der Eigentümer bleibt für die Aufbewahrung des Schiffes oder der schwimmenden Anlage verantwortlich.

Abschnitt 2 – Verlassene Schiffe oder Wracks – Unterabschnitt 1

Art. 9quinquies - Der vorliegende Unterabschnitt ist auf jedes schwimmfähige Schiff oder jede schwimmfähige schwimmende Anlage anwendbar, das bzw. die auf dem regionalen öffentlichen Netz verlassen wird und eine Gefahr oder eine längere Behinderung für die Schifffahrt darstellt.

Art. 9sexies - Die Verwaltungsbehörde kann die Requirierung der Güter und Personen vornehmen, um der Gefahr oder längeren Behinderung ein Ende zu setzen.

Die Regierung verabschiedet die Modalitäten für die Requirierung der Güter und Personen.

Im Falle einer in Absatz 1 erwähnten Requirierung bestimmen die Gerichtshöfe und Gerichte die Entschädigung.

Art. 9septies - § 1 - Wenn der Eigentümer oder dessen Vertreter nach der Aufforderung, innerhalb der in Artikel 9ter § 2 erwähnten Frist der Gefahr oder längeren Behinderung ein Ende zu setzen, ablehnt oder unterlässt, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, kann die Verwaltungsbehörde auf Kosten, Rechnung und Gefahr des Eigentümers einschreiten.

Im Dringlichkeitsfall kann die Verwaltungsbehörde unverzüglich die erforderlichen Handlungsmaßnahmen und Sicherheitsvorkehrungen treffen, einschließlich der Maßnahmen zur Aufbewahrung und zum Manövrieren.

§ 2 - Das Verlassen des Schiffes oder der schwimmenden Anlage durch seinen Eigentümer ergibt sich ebenfalls entweder:

1° wenn keine Genehmigung zur Besetzung des Netzes vorliegt;

2° wenn kein Eigentümer, Fahrer, Benutzer oder Aufseher an Bord ist;

3° oder wenn keine Maßnahme zur Aufbewahrung und zum Manövrieren besteht.

Die in Artikel 6 erwähnten Bediensteten stellen das Verlassen des Schiffes oder der schwimmenden Anlage fest.

Das Feststellungsprotokoll wird innerhalb von fünfzehn Tagen ab seiner Erstellung per Einschreiben übermittelt. Das Feststellungsprotokoll gilt als Aufforderung für den Eigentümer des Schiffes oder der schwimmenden Anlage, dem Zustand des Verlassenseins innerhalb von zwei Monaten ab seiner Übermittlung ein Ende zu setzen.

Wenn der Eigentümer, Fahrer, Benutzer oder Aufseher sich nicht meldet oder nicht die erforderlichen Maßnahmen zum Manövrieren oder Instandhalten trifft, um dem Zustand des Verlassenseins innerhalb von sechs Monaten ab der Übermittlung der Feststellung an den Eigentümer ein Ende zu setzen, kann die Verwaltungsbehörde das Schiff oder die schwimmende Anlage als verlassen erklären und in Besitz nehmen.

Der Eigentumsübergang wird in die Hypothekenregister eingetragen.

Die Verwaltungsbehörde kann innerhalb von zwei Monaten ab der Inbesitznahme:

1° entweder das Schiff oder die schwimmende Anlage unter Vorbehalt der Rechte der bevorrechtigten Gläubiger und Hypothekargläubiger verkaufen;

2° oder vernichten, wenn der Marktwert seinen bzw. ihren Verkauf nicht rechtfertigt.

Unterabschnitt 2 – Wracks

Art. 9octies - Der vorliegende Unterabschnitt ist auf die Wracks von Schiffen oder schwimmenden Anlagen anwendbar, die sich auf dem regionalen öffentlichen Netz befinden.

Der Zustand als Wrack des Schiffes oder der schwimmenden Anlage ergibt sich aus der Schwimmunfähigkeit, dem Fehlen eines Benutzers und dem Nichtvorhandensein von betreffenden Maßnahmen zur Aufbewahrung und zum Manövrieren.

Art. 9novies - Wenn der Eigentümer des Wracks unbekannt ist oder, wenn dieser direkt oder in der Person seines Vertreters eine ordnungsgemäße Aufforderung erhalten hat, sich weigert oder es versäumt, die Maßnahmen zur Rettung, Bergung, Beseitigung, Vernichtung oder die zur Beseitigung der Gefahren, die dieses Wrack darstellt, bestimmten Maßnahmen vorzunehmen, kann die Verwaltungsbehörde je nach Fall von Amts wegen einschreiten oder den Verkauf oder das Abwracken des Wracks auf Kosten und Risiken des Eigentümers vornehmen.

Die Forderung der Rettungseinsatzkräfte sowie diejenige der Rettungsarbeiten wird durch ein Pfandrecht auf den Wert des Wracks gleichen Ranges wie das Pfandrecht der Kosten für den Schutz des Gegenstands abgesichert.

Abschnitt 3 - Pfändungen und Zwangsvollstreckung in Sachen langfristiges Parken

Art. 9decies - Bei Nichtzahlung der Gebühren, wie diese in der vorläufigen Konzessionsvereinbarung festgelegt werden, kann das Schiff oder die schwimmende Anlage Gegenstand einer Mobiliarpfändung sein.

Die Mobiliarpfändung wird gemäß den Formen und dem Verfahren durchgeführt, die in Artikel 1545 bis 1559 des Gerichtsgesetzbuches vorgeschrieben werden.

KAPITEL VII. – Schlussbestimmungen

Art. 10 - Die in Artikel 6, § 2 erwähnten Beamten, die vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Dekrets bereits den Eid gemäß den Bestimmungen des Dekrets vom 27. Januar 1998 zur Einsetzung einer Polizeiordnung für die Erhaltung des regionalen öffentlichen Straßennetzes und zur Regelung der Ausübungsbedingungen dieses Amtes oder gemäß den Bestimmungen des Dekrets vom 27. Januar zur Einsetzung einer Polizeiordnung für die Erhaltung des regionalen öffentlichen Netzes der Wasserstraßen und zur Regelung der Ausübungsbedingungen dieses Amtes abgelegt haben, werden davon befreit, den in Artikel 6, § 1, erwähnten Eid abzulegen.

Art. 11 - Die Regierung kann in Sachen Schutz des öffentlichen Netz der Wasserstraßen alle erforderlichen Massnahmen treffen, um die Umsetzung europäischer Richtlinien oder die Durchführung von Verpflichtungen, die sich aus internationalen Verträgen ergeben und die die Zustimmung des wallonischen Parlaments erhalten haben, zu gewährleisten. Diese Massnahmen können die Aufhebung oder die Abänderung bestehender gesetzlicher Bestimmungen enthalten. Die Regierung kann insbesondere jegliche Gebührentabelle verabschieden, die von diesen Richtlinien oder Verträgen auferlegt würde.

Art. 12 - aufgehoben durch Dekret vom 24.11.2016

Art. 13 - § 1. In Artikel 4 des Gesetzes vom 12. Juli 1956 zur Festlegung des Statuts der Autobahnen wird § 2 durch folgenden Paragraphen ersetzt:

"§ 2. Die Regierung kann von diesem Verbot abweichen, und zwar entweder zugunsten eines öffentlichen Dienstes, oder für die Einrichtung von Anlagen oder Bauten, die mit dem Autobahndienst im Zusammenhang stehen, oder für die Einrichtung von Anlagen und Bauten im Bereich der Energie oder der Telekommunikation, insofern dies mit der Autobahnfunktion vereinbar ist."

§ 2. In Artikel 2 des Dekrets vom 17. Dezember 1992 zur Errichtung eines Haushaltsfonds in Sachen öffentliche Arbeiten, ersetzt durch das Dekret vom 19. Dezember 2007, wird Absatz 2 durch einen Punkt c) mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"c) aus administrativen Geldbußen, die aufgrund des Artikels 9 des Dekrets vom 19. März 2009 über die Erhaltung des regionalen öffentlichen Straßen- und Wasserstraßennetzes erhoben wurden, wenn der Verstoss auf dem regionalen öffentlichen Straßennetz begangen wurde."

In Artikel 3 desselben Dekrets, abgeändert durch die Dekrete vom 24. November 1994, vom 21. Dezember 2006 und vom 19. Dezember 2007 wird der Absatz 2 durch einen Punkt d) mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"d) aus administrativen Geldbußen, die aufgrund des Artikels 9 des Dekrets vom 19. März 2009 über die Erhaltung des regionalen öffentlichen Straßen- und Wasserstraßennetzes erhoben wurden, wenn der Verstoss auf dem regionalen öffentlichen Wasserstraßennetz begangen wurde."

§ 3. Artikel D.141 des Buches I des Umweltgesetzbuches, hinzugefügt durch das Dekret vom 5. Juni 2008, wird durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

Im Falle eines frisch begangenen Verstoßes gegen das in Artikel 7, § 1, des Dekrets vom 27. Juni 1996 Verbot des Zurücklassens von Abfällen, der auf der öffentlichen Strasse von einem Motorfahrzeug aus begangen wurde, und wenn der Bedienstete nicht den Täter, jedoch die Nummer des Kennzeichenschildes identifizieren konnte, ist das Protokoll, in dem der Verstoss festgestellt wird und der die Identifizierung des Nummernschildes des Fahrzeugs enthält, maßgebend für die Tatsache, dass der Verstoss von der Person begangen wurde, auf deren Name das Fahrzeug registriert ist. Diese Vermutung kann durch jedes Rechtsmittel widerlegt werden."

Artikel D.409 des Buches II des Umweltgesetzbuches, welches das Wassergesetzbuch bildet, ersetzt durch das Dekret vom 5. Juni 2008, wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

"Art. D. 409. Begeht einen Verstoss der dritten Kategorie im Sinne des Teils VIII des dekretalen Teils des Buches I des Umweltgesetzbuches derjenige, der ohne Umwelterklärung oder -genehmigung im Sinne von Artikel D. 51 des vorliegenden Gesetzbuches eine der in diesem Artikel erwähnten Handlungen ausgeführt hat."

In Artikel D.159, § 1, letzter Absatz des Buches I des Umweltgesetzbuches, hinzugefügt durch das Dekret vom 5. Juni 2008, wird der Endpunkt durch ein Komma ersetzt und werden am Schluss die Wörter sowie die Bediensteten im Sinne des Artikels 3, 1° des Forstgesetzbuches, was die in Artikel 102 des Forstgesetzbuches vorgesehenen Verstöße betrifft" hinzugefügt.

Artikel D.159, § 8 des Buches I des Umweltgesetzbuches, hinzugefügt durch das Dekret vom 5. Juni 2008, wird folgendermaßen ergänzt: Der eingezogene Betrag wird dem durch Artikel D.170 eingeführten Fonds für den Umweltschutz, Abteilung kleinere Umweltsünden" zugeteilt, wenn der Verstoss von einem in Artikel 24 des Gesetzes vom 28. Februar 1882 über die Jagd erwähnten Beamten, Wächter oder Bediensteten oder von einem Bediensteten im Sinne des Artikels 3, 1° des Forstgesetzbuches festgestellt wurde."

In Artikel 77, Absatz 2 des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung, abgeändert durch das Dekret vom 5. Juni 2008, werden die Wörter "oder 59" durch die Wörter "59 oder 76ter " ersetzt.

Art. 14 - Es werden außer Kraft gesetzt:

1°. Das Dekret vom 27. Januar 1998 zur Einsetzung einer Polizei für die Erhaltung des regionalen öffentlichen Straßennetzes und zur Regelung der Ausübungsbedingungen dieses Amtes;

2° das Dekret vom 27. Januar 1998 zur Einsetzung einer Polizei für die Erhaltung des regionalen öffentlichen Netzes der Wasserstraßen und zur Regelung der Ausübungsbedingungen dieses Amtes, abgeändert durch das Dekret vom 22. Juni 2006.

Art. 15 - Das vorliegende Dekret tritt an dem von der Regierung festgelegten Datum in Kraft, mit Ausnahme der §§ 1 und 3 des Artikels 13, die zehn Tage nach der Veröffentlichung des vorliegenden Dekrets im Belgischen Staatsblatt in Kraft treten.

Wir fertigen das vorliegende Dekret aus und ordnen an, dass es im Belgischen Staatsblatt veröffentlicht wird.

Namur, den 19. März 2009

